

Transport von Altölen haben entsprechend der TGL 22213 Blatt 01—06 zu erfolgen.

(3) Zur Annahme von Altölen sind die vom VEB Hydrierwerk Zeitz und dem VEB Kombinat Minol festgelegten Annahmestellen verpflichtet. Der VEB Kombinat Minol ist verpflichtet, die Annahmestellen zu veröffentlichen.

(4) Altöle dürfen grundsätzlich nicht zweckentfremdet verwendet, vernichtet oder verkippt werden.

§4

Planung des Altölaufkommens

(1) Für die Planung des Aufkommens an Altölen und deren Bilanzierung gelten die Planungsordnung, das Bilanzverzeichnis und die Bilanzierungsverordnung.¹ Die Pflicht zur Altölplanung besteht unabhängig von der Höhe des Frischölbezuges. Planungspflichtig sind alle zum Geltungsbereich der Planungsordnung gehörenden Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend planungspflichtige Betriebe genannt).

(2) Die planungspflichtigen Betriebe haben zusammen mit der Frischölplanung die Altölplanung auf der Grundlage betrieblicher Normen und Kennziffern^{1, 2}, die der vollen Ausnutzung des Gebrauchswertes der Frischöle entsprechen, sowie der für die Altölablieferung nachstehend festgelegten Mindestwerte durchzuführen:

- Mindestwerte Gruppe 1 = 35 %
- Gruppe 2 = 40 %
- Gruppe 3 = 60 %
- Gruppe 4 = 25 %.

Diese Mindestwerte sind für die Planung durch die Betriebe verbindlich. Eine Unterschreitung durch die planungspflichtigen Betriebe ist gegenüber den übergeordneten Organen kontrollfähig zu begründen. Das übergeordnete Organ hat in diesen Fällen Maßnahmen zur Erreichung der Mindestwerte einzuleiten und darüber das bilanzbeauftragte Organ zu informieren.

(3) Die planungspflichtigen Betriebe haben für die Altölplanung das Muster gemäß Anlage 1 anzuwenden und ihrem übergeordneten Organ und dem jeweiligen Lieferer des Frischöles 2 Wochen vor dem Termin für die Abgabe des Planentwurfes zuzustellen.

(4) Die übergeordneten Organe der planungspflichtigen Betriebe haben das Aufkommen an Altölen entsprechend der Anlage 1 zusammenzufassen und mit dem Planentwurf ihrem zuständigen Staatsorgan und zum gleichen Zeitpunkt dem bilanzbeauftragten Organ für Altöle, dem VEB Hydrierwerk Zeitz, zuzustellen.

(5) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke haben das Aufkommen ihres Verantwortungsbereiches an Altöl entsprechend der Anlage 1 zusammenzufassen, als Bestandteil ihres Planentwurfes einzureichen und dem Ministerium für Chemische Industrie zuzustellen.

¹ Z. Z. gelten die Anordnung vom 28. November 1979 über die Ordnung der Planung der Volks Wirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (Sonderdruck Nr. 1020 des Gesetzblattes), die Anordnung vom 30. März 1980 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne — Bilanzverzeichnis — (Sonderdruck Nr. 688/11 des Gesetzblattes) sowie die Verordnung vom 15. November 1979 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1).

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 15. September 1971 über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — (GBl. II Nr. 69 S. 589).

(6) Nach Erteilung der staatlichen Auflage Altölablieferung (Menge) sind die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe und die Räte der Bezirke verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen die Aufteilung der abzuliefernden Altölmengen auf die ihnen unterstellten Betriebe vorzunehmen und den Erfassungsbetrieben gemäß § 5 Absätze 2 und 3 zuzustellen.

(7) Für die Ablieferung von Altöl durch nicht planungspflichtige Betriebe sind die Mindestwerte gemäß Abs. 2 verbindlich.

Erfassung und Ablieferung

§5

(1) Der VEB Hydrierwerk Zeitz als bilanzbeauftragtes Organ ist mit der volkswirtschaftlichen Koordinierung der Erfassung von Altölen gemäß den Vorschriften dieser Anordnung beauftragt.

(2) Der VEB Hydrierwerk Zeitz ist für die Erfassung von Altölen bei den von ihm mit Frischölen direkt belieferten ablieferungspflichtigen Betrieben verantwortlich.

(3) Der VEB Kombinat Minol ist für die Erfassung von Altölen bei den von ihm mit Frischöl belieferten Anwendern und Beziehern gemäß § 1 Abs. 1 verantwortlich.

(4) Die Beziehungen zwischen dem VEB Kombinat Minol und dem VEB Hydrierwerk Zeitz sind durch Wirtschaftsverträge auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben zu regeln. Der § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Dem VEB Hydrierwerk Zeitz obliegt die fachliche Beratung der Beauftragten der ablieferungspflichtigen Betriebe gemäß § 7 Abs. 1.

§6

(1) In Ausnahmefällen entscheidet der VEB Hydrierwerk Zeitz über Anträge auf Befreiung von der Ablieferungspflicht oder auf deren Reduzierung. Diese Entscheidung berechtigt zur zweckentfremdeten Verwendung bzw. dient für den ablieferungspflichtigen Betrieb als Nachweis für die Beantragung einer schadlosen Beseitigung nach § 4 der Sechsten Durchführungsverordnung vom 11. September 1975 zum Landeskulturgesetz — Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung von Abprodukten — (GBl. I Nr. 39 S. 662).

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

- eine Textbegründung,
- Angaben über die Gruppe und Qualität, die Menge und den bisherigen sowie vorgesehenen Verwendungszweck der betreffenden Altöle,
- Nachweis über den Verbleib des Gesamtölaufkommens nach Sorte und Menge im Verhältnis zu den im letzten Planjahr bezogenen Frischölmengen,
- Maßnahmen des Antragstellers, die eine maximale Altölablieferung bei künftiger Vermeidung von Ausnahmeregelungen sicherstellen, sowie
- den Zeitraum der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung.

(3) Anträge sind bis zum 30.4. für das kommende Planjahr an den VEB Hydrierwerk Zeitz zu stellen. Über die Anträge ist bis zum 30.6. zu entscheiden. In besonders begründeten Fällen kann eine Befreiung von der bzw. Reduzierung der Ablieferungspflicht für höchstens 2 Jahre gewährt werden. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden.

§7

(1) Die Leiter der ablieferungspflichtigen Betriebe sind für die Durchsetzung dieser Anordnung verantwortlich und haben dazu befähigte Mitarbeiter als Beauftragte einzusetzen.